

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2010 / 2011

- I. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2010__Seite 2
- II. Beitrag 2011__Seite 2
- III. Einkommensnachweise__Seite 3
- IV. Satzungsänderungen__Seite 3
- V. Anwartschaften und Renten__Seite 4
- VI. Haushaltsjahr 2009; Kapitalanlagen__Seite 5
- VII. Aktuelles__Seite 6
- VIII. Überleitungsabkommen__Seite 6
- IX. Organe des Versorgungswerks__Seite 7
- X. Praktische Hinweise__Seite 7

I. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2010

1. Von den 33.657 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 11.801 Kolleginnen und 21.856 Kollegen. Nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder beträgt der Zuwachs seit 1. November 2009 insgesamt 646 Mitglieder.
2. Zur Zeit leistet das Versorgungswerk 378 Witwen-/Witwerrenten, 217 Waisenrenten, 1.652 Altersrenten und 201 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 67 Fällen Sterbegeld gezahlt.
3. In den letzten 12 Monaten sind 53 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 52 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 15 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 70 Jahren.

II. BEITRAG 2011

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2011 beläuft sich unverändert auf 1.094,50 EUR/Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2011 in Höhe von 5.500,-- EUR/Monat und dem Beitragssatz von 19,9 %.
3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 5.500,-- EUR/Monat bzw. 66.000,-- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 19,9 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt III.
 - b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten aus ihrem aus selbständiger Tätigkeit erzielten Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,95 %.
 - c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 109,45 EUR/Monat zu entrichten.
 - d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2011 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10
109,45	218,90	328,35	437,80	547,25	656,70	766,15	875,60	985,05	1.094,50	1.203,95	1.313,40	1.422,85

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2011 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2010 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.
5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 13/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2011 insgesamt 17.074,20 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung nach § 32 Abs. 2.

III. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Für das Jahr 2011 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2009 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschubrechnung. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.
2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2011 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2010 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2010 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 66.000,-- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2008 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2010 erforderlich.

IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN

22. Satzungsänderung des Rechtsanwaltsversorgungswerks JMBl. NRW Nr. 15 vom 01.08.2010

1. **§ 5 Abs. 5 wird neu gefasst wie folgt:**
Verliert ein Mitglied nach Beginn der Wahlfrist die Wählbarkeit, stellt der Wahlleiter dies fest. Wird das nicht wählbare Mitglied gewählt, erklärt der Wahlleiter dessen Wahl für ungültig. Bei späterem endgültigem Verlust der Wählbarkeit scheidet das Mitglied aus der Vertreterversammlung aus. Der Wahlleiter stellt dies fest und benennt den Nachfolger entsprechend dem Verfahren des § 16 Abs. 3 der Wahlordnung.
2. **§ 19 Abs. 6 Satz 4 wird geändert wie folgt:**
Die Bestimmung des § 19 Abs. 6 Satz 4 Nr. 3 wird aufgehoben.
3. **§ 22 Abs. 2 wird mit einem neuen Satz 1 ergänzt:**
Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens 1 Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerecht fertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 2 und 3.
4. **Es wird die neue Bestimmung § 29 a aufgenommen:**
Die Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen und über den Versorgungsausgleich sind auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.
5. **§ 30 Abs. 3 wird neu gefasst wie folgt:**
Unabhängig von Abs. 2 hat jedes Mitglied, welches die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat und nicht Rente bezieht, einen Beitrag in Höhe von 1/10 des Regelpflichtbeitrages zu leisten (Mindestbeitrag).

Die aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf unserer Homepage im Downloadbereich.

V. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

- Die Vertreterversammlung hat am 15.06.2010 für die Rentenanwartschaften eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2011 um 1,506 % auf 84,25 EUR beschlossen. Gleichzeitig werden alle laufenden Renten um 1,506 % erhöht.
- Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2011 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre ganz persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente		Berufs- unfähigkeits- rente		Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 67	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
25	4.212,50	3.201,50	2.527,50	1.920,90	842,50	640,30	1.263,75	960,45		
26	4.128,25	3.117,25	2.476,95	1.870,35	825,65	623,45	1.238,48	935,18		
27	4.044,00	3.033,00	2.426,40	1.819,80	808,80	606,60	1.213,20	909,90		
28	3.959,75	2.948,75	2.375,85	1.769,25	791,95	589,75	1.187,93	884,63		
29	3.875,50	2.864,50	2.325,30	1.718,70	775,10	572,90	1.162,65	859,35		
30	3.791,25	2.780,25	2.274,75	1.668,15	758,25	556,05	1.137,38	834,08		
31	3.707,00	2.696,00	2.224,20	1.617,60	741,40	539,20	1.112,10	808,80		
32	3.622,75	2.611,75	2.173,65	1.567,05	724,55	522,35	1.086,83	783,53		
33	3.538,50	2.527,50	2.123,10	1.516,50	707,70	505,50	1.061,55	758,25		
34	3.454,25	2.443,25	2.072,55	1.465,95	690,85	488,65	1.036,28	732,98		
35	3.370,00	2.359,00	2.022,00	1.415,40	674,00	471,80	1.011,00	707,70		

Die Rentenanwartschaft errechnet sich nach der Rentenformel des § 19 Abs. 1 aus dem Rentensteigerungsbetrag multipliziert mit der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten. Zum Verständnis der Tabelle fügen wir exemplarisch nachfolgendes Beispiel an:

Ein Mitglied tritt mit Vollendung des 28. Lebensjahres in das Versorgungswerk ein und entrichtet seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres monatliche Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages.

Das Mitglied erreicht damit unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 47 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 84,25 EUR beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 67 monatlich 3.959,75 EUR. Wird dasselbe Mitglied vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig, erhält es Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.948,75 EUR/Monat. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der Rente des verstorbenen Mitglieds. Falls dieses noch nicht Rentenbezieher war, beträgt sie 60 % des im Zeitpunkt seines Todes erworbenen Anspruches auf Berufsunfähigkeitsrente. In beiden Varianten beträgt die Halbwaisenrente 20 % und die Vollwaisenrente 30 %.

- Bei vorzeitigem Rentenbeginn, frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sind versicherungsmathematische Abschläge zu berücksichtigen nach der Tabelle des § 17 Abs. 2.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Beispiels und eines Rentenbeginns mit Alter 60 erreicht das Mitglied unter Einschluß der 8 beitragsfreien Versicherungsjahre 40 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 84,25 EUR errechnet sich ein Betrag von 3.370,00 EUR. Gekürzt um den versicherungsmathematischen Abschlag in Höhe von 29,6 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 60 monatlich 2.372,48 EUR.

- Für den Fall, daß der Rentenbeginn über das 67. Lebensjahr hinaus, maximal bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufgeschoben wird, sind versicherungsmathematische Zuschläge nach der Tabelle des § 17 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Mitglied wählen, ob es für die Dauer des Aufschubs zur weiteren Erhöhung der Rentenanwartschaft den monatlichen Mitgliedsbeitrag weiter zahlt oder die Beitragszahlung einstellt.

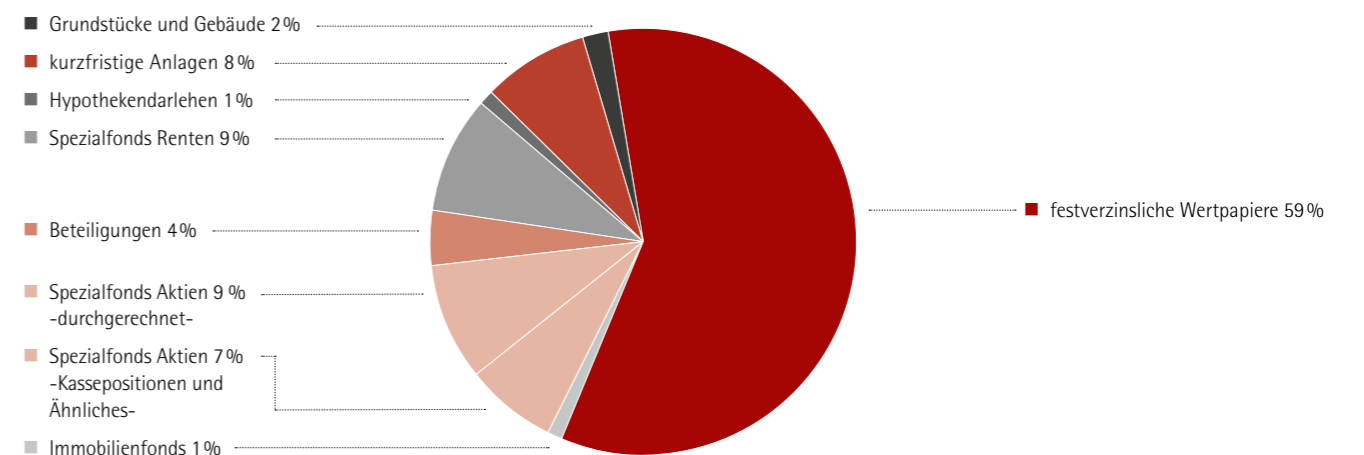
Unter Berücksichtigung des oben genannten Beispiels und einer Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn mit Alter 70 erreicht das Mitglied 50 Versicherungsjahre und einen Durchschnittsquotienten von 1,0000. Multipliziert mit dem Rentensteigerungsbetrag von 84,25 EUR errechnet sich ein Betrag von 4.212,50 EUR. Zuzüglich eines versicherungsmathematischen Zuschlages in Höhe von 20,80 % beträgt die hieraus resultierende Altersrente ab Alter 70 monatlich 5.088,70 EUR.

Ohne Beitragszahlung über das 67. Lebensjahr hinaus ergibt sich demgegenüber ab Alter 70 eine monatliche Rente in Höhe von 4.783,38 EUR.

VI. HAUSHALTSJAHR 2009; KAPITALANLAGEN

- Die Vertreterversammlung hat am 15.06.2010 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluß 2009 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand dem Geschäftsführer. Im Jahre 2009 lag der Anlageschwerpunkt erneut bei festverzinslichen Wertpapieren. Deren Anteil in Eigenanlage betrug 61,4 %. Zum 31.12.2009 betrug die auf Buchwertbasis durchgerechnete Aktienquote 5,7%. Die Durchschnittsverzinsung aller Kapitalanlagen lag bei 4,55 %.
- In 2009 betragen die laufenden Verwaltungskosten 1,81 % der Beitragseinnahmen.
- Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2010 den Umfang von 4.130 Mio. EUR erreicht.

Kapitalanlagen zum 31. Oktober 2010



VII. AKTUELLES

Neuregelung für die Zahlung freiwilliger Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung mit Auswirkungen auf die Beitragszahlung kindererziehender Mitglieder der Versorgungswerke

Mitglieder des Versorgungswerkes, die vor Erwerb der Mitgliedschaft im Versorgungswerk bereits Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben, jedoch noch nicht die für die Anwartschaft auf Altersruhegeld erforderlichen 60 Beitragsmonate erreicht haben, standen und stehen vor der Frage, ob sie gegebenenfalls durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen für einige Monate diese Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen können. Unproblematisch war dieses in der Vergangenheit nur für die Mitglieder möglich, die seit Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausschließlich selbstständig tätig waren. Diesen stand nach § 7 Abs. 1 SGB VI das Recht zu einer solchen freiwilligen Beitragszahlung zu. Eine freiwillige Beitragszahlung war allerdings gemäß § 7 Abs.

2 SGB VI für den Personenkreis ausgeschlossen, der sich vor Erreichen dieser 60 Beitragsmonate als Folge einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk hatte befreien lassen.

Durch das am 10.08.2010 in Kraft getretene Dritte Gesetz zur Änderung des 4. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist nunmehr die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung erweitert und in Teilen modifiziert worden. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 SGB VI ist ersatzlos entfallen, so dass alle Mitglieder künftig uneingeschränkt die Möglichkeit haben, freiwillig Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten, um sich damit einen Rentenanspruch zu sichern.

Diese Möglichkeit eröffnet sich nicht nur denjenigen Mitgliedern, die sich vor Erreichen der 60 Beitragsmonate in der Vergangenheit von der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, sondern auch denjenigen Mitgliedern, die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung mittlerweile für die Geburt eines jeden Kindes 3 Erziehungsjahre anrechnen lassen. Elternteile, die in der Vergangenheit nach einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auch unter Anrechnung dieser 3 Erziehungsjahre noch nicht die für die Anwartschaft auf Altersruhegeld erforderlichen 60 Beitragsmonate erreicht hatten, waren nach der erst im Sommer 2009 eingeführten und jetzt wieder aufgehobenen Bestimmung des § 208 SGB VI darauf angewiesen, das Erreichen der Regelaltersgrenze abzuwarten und erst dann auf einen gesonderten Antrag freiwillig in einer Summe Beiträge für die noch fehlenden Monate zum Erwerb der Rentenanswartschaft nachzuzahlen. Diese Elternteile können und müssen bereits jetzt vor Erreichen der Regelaltersgrenze die erforderliche Anzahl von freiwilligen Beiträgen entrichten.

Sonderregelungen gelten hier allerdings für rentennahe Jahrgänge. Neu eingeführt wurde hier die Bestimmung des § 282 SGB VI. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung können vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, entsprechend der Altregelung in § 208 SGB VI auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. Nach einer Zusage der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine solche Antragstellung bereits 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich, damit eine Rentenzahlung ab Vollendung der Regelaltersgrenze gesichert ist. Mitglieder, die kurz vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung stehen, haben mithin auf diesem Weg die Möglichkeit, die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch unmittelbar herbeizuführen.

Nach der Regelung des § 282 Abs. 2 SGB VI ist eine Nachzahlungsmöglichkeit auch für die rentennahen Jahrgänge und sogar für Personen im Rentenalter geschaffen worden, die aufgrund der bis zum 10.08.2010 geltenden Bestimmung des § 7 Abs. 2 und des § 232 Abs. 1 SGB VI nicht das Recht zur freiwilligen Beitragszahlung hatten. Diese können nun ebenfalls auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Beiträge können jedoch nur für Zeiten nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind. **Beachten Sie bitte, dass ein solcher Antrag nur bis zum 31.12.2015 gestellt werden kann.**

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusanwälte

Die Erteilung einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusanwälte ist nach wie vor nicht mehr unproblematisch möglich. Die Deutsche Rentenversicherung Bund geht zunehmend dazu über, neben der im Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung geforderten Stellen- und Funktionsbeschreibung des Arbeitgebers zusätzlich noch weitere Unterlagen anzufordern (vergleichen Sie hierzu bitte unsere erläuternden Hinweise auf unserer Homepage zu dem im Downloadbereich hinterlegten Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht). Zu beachten ist, dass diese Kriterien nicht nur im Falle einer erstmaligen Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses erfüllt sein müssen, sondern auch bei einem Arbeitgeberwechsel in ein anderes Unternehmen. Es besteht daher keine Gewähr, dass eine einmal erteilte Befreiung auch für eine neue Tätigkeit erteilt würde. Weitere aktuelle Hinweise finden Sie im Aufsatz der Kollegen Kilger und Prossliner zur Rechtsprechung zum Recht der berufsständischen Versorgung seit dem Jahr 2008 in der NJW 2010, 3137 ff.

VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Überleitungsabkommen bestehen mit den anwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- | | | |
|---------------------|--------------------------|---|
| ▶ Baden-Württemberg | ▶ Mecklenburg-Vorpommern | ▶ Schleswig-Holstein |
| ▶ Brandenburg | ▶ Niedersachsen | ▶ Thüringen |
| ▶ Bremen | ▶ Rheinland-Pfalz | Ferner besteht ein Überleitungsabkommen |
| ▶ Hessen | ▶ Saarland | mit dem Notarversorgungswerk Köln. |

IX. ORGANE DES VERSORGUNGSWERKS

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
 Vossebürger, Albert, *Kerpen (Vorsitzender)*
 Kastner, Werner, *Borken*
(1. stellvertretender Vorsitzender)
 Pannen, Hans Wilhelm, *Düsseldorf*
(2. stellvertretender Vorsitzender)
 Dr. Böltling, Isolde, *Remscheid*
 Calow, Beate, *Bad Salzuflen*
 Dr. Coenen, Rita, *Münster*
 Eisel, Erich, *Bochum*
 Frommhold-Merabet, Annette, *Münster*
 Güthoff, Hans-Georg, *Krefeld*

Dr. Hack, Christoph, *Köln*
 Handlos, Rainer, *Aachen*
 Heckner-Lessing, Karen, *Köln*
 Hilbricht, Juliane, *Solingen*
 Dr. Kammerer-Galahn, Gunbritt, *Düsseldorf*
 Kessler, Karl-Peter, *Düren*
 Kneller-Gronen, Heidi, *Köln*
 Krey, Stephan, *Düsseldorf*
 Meichsner, Marion, *Bochum*
 Dr. Meyer-Rahe, Christoph, *Bielefeld*
 Dr. Offermann-Burckart, Susanne,
Düsseldorf

Peitscher, Stefan, *Münster*
 Reichelt, Horst, *Köln*
 Rüdell, Brigitte, *Freudenberg*
 Schmidt-Lafleur, Volker, *Bonn*
 Schons, Herbert, *Duisburg*
 Segbers, Christian, *Düsseldorf*
 Staffel, Michael W., *Königswinter*
 Dr. VoBiek, Eckhard, *Düsseldorf*
 Weskamp, Klaus, *Köln*
 Westerath, Jürgen,
Mönchengladbach

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
 Lindenau, Lothar, *Düsseldorf (Präsident)*
 Ehrler, Wolfgang, *Herdecke (Vizepräsident)*
 Bosch, Rainer, *Bonn*
 Dentzer, Bernd, *Wetter/Ruhr*
 Dr. Lübbert, Friedwald, *Bonn*
 Dr. Thoenneßen, Axel, *Düsseldorf*
 von Vietinghoff, Petra, *Essen*

Präsident

Rechtsanwalt
 Lindenau, Lothar, *Düsseldorf (Präsident)*

Geschäftsführer

Rechtsanwalt
 Lange, Frank, *Dortmund*

X. PRAKTISCHE HINWEISE

- Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes <http://www.vsw-ra-nw.de> zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, unter anderem in der – ständig erweiterten – Rubrik »ViFA – das Versorgungswerk in Frage und Antwort«.
- Wenn Sie sich in unsere Mailingliste eintragen, werden Sie zudem über etwaige Neuigkeiten auf unserer Homepage stets auf dem Laufenden gehalten.
- Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich auf konventionelle Weise antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.
- Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Rufnummer 0211 / 35 02 64.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.
- Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitag Nachmittag).



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845
Fax 0211 350264
Mail info@vsw-ra-nw.de
Web www.vsw-ra-nw.de

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung